
Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Gemäß Fakultätsratsbeschluss der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit vom 1. Februar 2017. Die Ordnung wurde am 9. Oktober 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| 1 Geltungsbereich | 3 |
| 2 Funktion der Studienordnung | 3 |
| 3 Ziel und Leitbild des Studiums | 3 |
| 4 Profil des Masterstudiengangs | 3 |
| 4.1 Soziale Arbeit in internationalen und interkulturellen Kontexten | 3 |
| 4.2 Soziale Arbeit als Inklusion und als Gestaltung von Diversität und Interkulturalität | 5 |
| 4.3 Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit | 5 |
| 4.4 Bedeutung der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung im Masterstudiengang | 6 |
| 4.5 Selbstbestimmtes und autonomes Lernen | 6 |
| 5 Strukturmerkmale | 6 |
| 6 Zugangsvoraussetzungen | 7 |
| 7 Studienbeginn und Studiendauer | 7 |
| 8 Studienaufbau und Studieninhalt | 7 |
| 9 Lehrveranstaltungen | 8 |
| 9.1 Arten von Lehrveranstaltungen | 8 |
| 9.2 Zugang zu den Lehrveranstaltungen | 8 |
| 9.3 Zeitliche Organisation und berufsbegleitende Studienform/Teilzeitstudium | 9 |
| 10 Fachliches Studienangebot | 10 |
| 11 Praktikum | 10 |

| | |
|--|-----------|
| 12 Prüfungen | 10 |
| 13 Studienangebot und Studienverlauf | 11 |
| 13.1 Modulstruktur..... | 11 |
| 13.2 Studienverlauf..... | 12 |
| 14 Studienberatung und Auslandsaufenthalte | 12 |
| 15 Modulhandbuch | 13 |
| 16 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung | 13 |
| 17 Inkrafttreten | 13 |

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagog/inn/en in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufspraktikums für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.
- (2) Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

- (1) Im Studiengang geht es um gegenwärtige und künftige Entwicklungen der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin. Der Studiengang ist arbeitsfeldübergreifend, methodenübergreifend und international sowie interkulturell ausgerichtet. Er zielt auf Kompetenzen bezüglich
 - Leitungsfunktionen,
 - Entwicklung der Disziplin Soziale Arbeit,
 - praxisbezogene und anwendungsorientierte Forschung und Evaluation,
 - Entwicklung neuer interdisziplinärer und interkultureller Konzepte und Handlungsformen vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen und Vorgaben,
 - Lehre, Anleitung und Unterricht und Weiterbildung,
 - Interkulturalität, Diversität und Intersektionalität in der Sozialen Arbeit,
 - Politikberatung, Organisationsberatung und Beratung Sozialer Dienste.
- (2) Der Masterstudiengang vermittelt die für eine nachfolgende Promotionsphase erforderlichen Fachkenntnisse. Der Masterstudiengang zielt auf eine Qualifikation für die Ebene des „höheren Dienstes“. Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Masterstudiengang durch ein Praxissemester sichert einen hohen Grad an Verständnis der Entwicklung von Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit.

4 Profil des Masterstudiengangs

4.1 Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext

- (1) Soziale Arbeit ist durch schnelle Veränderungen der Gesellschaften und Lebenslagen auf allen Ebenen gekennzeichnet – von der internationalen über die europäische und nationale Ebene bis hin zur Region und dem Sozialraum eines Stadtteils. Diese Ebenen stehen in einem zunehmenden Wechselverhältnis, wenn z.B. Wirtschaftsentscheidungen in Politik und/oder internationalen Unternehmen die Lebensgrundlagen einer ganzen Stadt bestimmen, wenn Katastrophen, Armut und Kriege zu Mig-

rationsströmen bis hin in die kleinen Städte führen, oder wenn sozialraumbezogene örtliche Initiativen Fördermittel der EU beantragen. Dieses Spannungsfeld und Wechselverhältnis macht die Hochschule zum Thema des Masterstudiengangs Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext.

- (2) Soziale Arbeit entwickelt sich durch zunehmende internationale Verflechtungen und Regulationsmechanismen sowie die Diskurse zur Definition sozialer Probleme und Lösungsansätze, und sie richtet sich zugleich immer stärker auf lokale, sozialräumliche Kontexte, in denen Menschen und unterschiedlichste Kulturen ihre Potenziale entfalten, ihre sozialen Netze entwickeln und die in der Lebenswelt erscheinenden sozialen Probleme bearbeiten.

Aus den internationalen Verflechtungen resultierende Anforderungen und künftige Entwicklungen Sozialer Arbeit sind unter anderem:

- Die internationalen Menschenrechte und Regulierungen der EU als ethische und normativrechtliche Grundlagen von Sozialpolitik und Sozialer Arbeit;
- die zunehmende Markt- und Wirkungsorientierung personenbezogener sozialer Dienstleistungen;
- die sich verändernde Governance staatlicher Institutionen sowohl in Bezug auf die Bereitstellung und Erbringung staatlicher Leistungen als auch auf die Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und durch veränderte Steuerungs- und Dienstleistungskulturen;
- die interdisziplinäre und interprofessionelle Denk- und Arbeitsweise der Sozialen Arbeit mit intensiven Netzwerkbezügen;
- demographische Entwicklungen, die in Wechselverhältnis mit Problemen der Segregation und einer Verstärkung des Stadt-Land-Gefälles stehen.

- (3) Eine besondere Bedeutung für die Soziale Arbeit haben internationale Definitionen der Sozialen Arbeit sowie die Zielsetzungen der Europäischen Union, wie sie beispielsweise in dem Verfassungsvertrag formuliert werden: Die Union, so heißt es dort, „bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte der Kinder“.¹

Prioritäten, die unmittelbar die Soziale Arbeit berühren, werden in den Aktionsprogrammen aller Mitgliedsstaaten gegen soziale Ausgrenzung und Armut und für Integration und Inklusion gesetzt. Dabei geht es um die Rechte von Behinderten, von Migranten und Minderheiten, den Kampf gegen Kinderarmut, und um den Zugang von denen, die einem hohen Risiko sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind – und dies sind in besonderer Weise die Klienten der Sozialen Arbeit –, zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeit.²

Werden hier hochrangige Ziele beschrieben, an denen sich die Soziale Arbeit ausrichten kann, so ist zugleich zu konstatieren, dass in der realen sozialen Entwicklung Europas Angleichungsprozesse gleichzeitig mit neuen und verstärkten Polarisierungen einhergehen: Armut und Wohlstandsgefälle innerhalb der EU nehmen zwischen unterschiedlichen Regionen, Bevölkerungsgruppen, Ethnien und sozialen Schichten zu. Demographische Entwicklungen und Segregation zwischen städtischen und ländlichen Räumen stehen dabei in enger Beziehung zu Migrationsbewegungen. Die Neujustierung der Sozialsysteme beinhaltet Tendenzen sozialer Ausgrenzung bzw. der Exklusion und einer zunehmenden staatlichen Sozialkontrolle. Dieser Wandel führt auch zu einem Wandel von Wohlfahrtskulturen.

- (4) Soziale Arbeit muss einerseits die kulturellen, politischen, rechtlichen, sozialen und materiellen Bedingungen für die Verwirklichung der genannten Ziele erkennen, andererseits selbst die Probleme mit definieren und die entsprechenden Lösungen entwickeln, benennen und einfordern. So ist sie auf der lokalen und regionalen ebenso wie auf der europäischen und internationalen Ebene gefordert, die

¹ Art. 3 des EU-Verfassungsvertrages

² Gemeinsamer Bericht über die soziale Eingliederung, Gemeinsamer Bericht der Kommission und des Rates über die soziale Eingliederung, 2004, http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/final_joint_inclusion_report_2003_de.pdf (11. April 2005)

Handlungsfähigkeit der Menschen zu stärken und die politisch Handelnden zu beraten. Die internationale Definition der Sozialen Arbeit sieht dementsprechend die Aufgabe der Sozialen Arbeit im „social change“.³

4.2 Soziale Arbeit als Inklusion und als Gestaltung von Diversität und Interkulturalität

- (1) Soziale Arbeit hat die Aufgabe der Inklusion. Eine besondere Bedeutung haben dabei international und europäisch entwickelte Konzepte und Leitideen von Inklusion, Intersektionalität und Diversität. So setzen beispielsweise Programme der Europäischen Union aktuell Prioritäten gegen soziale Ausgrenzung und Armut und, wie es dort und auch in der Fachliteratur der Sozialarbeit heißt, für die Inklusion.
- (2) Dieses Ziel der Inklusion aber kann nicht schlichte Gleichartigkeit und Gleichheit für alle heißen, sondern muss verbunden sein mit der Anerkennung und Gestaltung von Diversität auf der Basis sozialer Gerechtigkeit. Diversität im Sinne von Verschiedenheit von Geschlechtern, von Generationen, von Ethnien und Herkunftskulturen, von Religionen, von städtischen und ländlichen Räumen sowie von Menschen mit Beeinträchtigungen und den sogenannten Normalen kann als Ressource der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung verstanden werden.
- (3) Die Balance zwischen Diversität und gleichzeitige Beseitigung von Ausgrenzung in der konkreten Lebenswelt und entsprechende Bedingungen auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene zu schaffen, ist eine Kernkompetenz, die in Europa und international an Gewicht gewinnt und zugleich eine Kernkompetenz für die Entwicklung Sozialer Arbeit⁴.

4.3 Arbeitsstrukturen der Sozialen Arbeit

- (1) Unter diesen Bedingungen und herausgefordert durch die genannten Aufgaben verändert sich die Soziale Arbeit in ihren Arbeitsstrukturen und Anforderungen grundlegend.
- (2) Die Globalisierung der Märkte und eine auf „Wettbewerbsfähigkeit“ orientierte Politik, auch innerhalb der EU, beeinflussen in starkem Maße Strukturen des Angebots der Sozialen Arbeit. So determinieren beispielsweise die Regeln für den Wettbewerb, der auch zunehmend für soziale Dienste gilt, die zunehmende Vermarktung Sozialer Arbeit, die Entprivilegierung der gemeinnützigen Arbeit und ihrer Träger, die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses auch in der Sozialen Arbeit, sowie damit verbundenen Risiken und Grenzen ihrer Professionalität. Es bilden sich u. a. spezifische Steuerungs- und Dienstleistungskulturen für Soziale Arbeit.
- (3) Diese Entwicklungen schlagen sich beispielsweise nieder
 - in einer Neujustierung der Aufgaben Sozialer Arbeit zwischen Kontrolle und Schutz einerseits, Empowerment und Unterstützung selbstbestimmten Lebens andererseits;
 - in der Neubestimmung der Arbeitsfelder insbesondere im Schnittfeld von Arbeits- und Sozialberatung sowie von Bildungs- und Sozialsystemen;
 - in einem Prozess von Outsourcing, Umsteuerung und Reduzierung vormalig öffentlicher Leistungen und Dienste und Entwicklungen einer „Entstaatlichung“;

³ International Federation of Social Workers IFSW, Neue Definition von Sozialarbeit , Historic Agreement on International Definition of Social Work), IFSW Delegates Meeting Montreal 2000 <http://www.dbsh.de/html/publikationen.html>, 6.5.2005

⁴ <http://www.summer-academy.net/pages/report.html> , Second annual meeting of The international St. Petersburg Summer Academy “Social Work and Society” TISSA Plenum 2004 and PreConference of the PhD-Network: “Access for all. Capabilities, Diversity, and Social Exclusion” August 19 - August 24 in St. Petersburg, Russia
Bommes, M./Scherr, A., 1996: Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung. In: Neue Praxis 26: 107-122

- in einer Zunahme privatwirtschaftlicher Sozialer Arbeit und privatwirtschaftlicher Strukturen öffentlicher und gemeinnütziger Sozialer Arbeit;
 - in den Bestrebungen, professionelle Soziale Arbeit durch Formen der Pflichtarbeit oder un ausgebildeter Betreuung zu ersetzen.
- (4) Deshalb wird im Masterstudiengang ein zentraler Blick auf die Arbeits- bzw. Versorgungsstrukturen sowie Steuerungskulturen in der Sozialen Arbeit gelegt, mit dem Ziel, diese Strukturen nicht nur zu „erleiden“, sondern die je „eigene Arbeitskultur“ auch selbst aktiv mit zu gestalten.
- (5) Soziale Arbeit stellt sich vorwiegend nicht mehr ausschließlich in großen Institutionen dar, die „Problemgruppen“ versorgen, sondern immer häufiger agiert sie lokal wie international in kleinen, oft sozialräumlich agierenden Einheiten, die relativ selbständig nachweisbare Leistungen erbringen. Die Aufgaben der Steuerung gehen über von den klassischen hierarchischen Leitungsstrukturen zur Prozesssteuerung, zur Vernetzungsarbeit, Selbststeuerung und zu Ansätzen des Empowerment. Dies erfordert ein gleichermaßen globales, lokales und interkulturelles Denken und Handeln, das auf soziale Probleme bezogen ist und zugleich die im Sozialraum und kulturell bei den Menschen vorhandenen Ressourcen erkennt und stärkt.

4.4 Bedeutung der praxis- und anwendungsbezogenen Forschung im Masterstudiengang

Die Qualität Sozialer Arbeit wird immer weniger ausschließlich an ihren Absichten und Zielen gemessen, sondern es wird immer notwendiger, ihre Wirkungsweise und ihre tatsächlichen Wirkungen in Fremd- und Selbstevaluationen sowie praxisbezogener Forschung nachzuweisen. Dabei vollzieht sich international eine Entwicklung hin zu einer wissens- und evidenzbasierten Sozialen Arbeit, in der Forschung, Evaluation und Dokumentation der Wirkungen einen zentralen Stellenwert erlangen. Forschung und Evaluation sind dabei nicht allein Aufgaben von Hochschulen und Forschungsinstitutionen, sondern zunehmend integraler Bestandteil einer sich laufend umstrukturierenden Praxis der Sozialen Arbeit. Dies bedeutet ein verändertes Kompetenzprofil für weiterführende, forschende, evaluierende, leitende, sowie Kompetenzen vermittelnde, lehrende und prozesssteuernde Soziale Arbeit, die stärker auch die in anderen Ländern und im internationalen Fachdiskurs entwickelten Instrumente und Methoden berücksichtigen muss. Hieraus leiten sich die Kompetenzanforderungen und die dazu gehörenden Module des Master-Studiengangs ab.

4.5 Selbstbestimmtes und autonomes Lernen

In der Tradition des Masterstudiengangs wird Selbständigkeit sowie die Freiheit von Studium, Forschung und Lehre in gesellschaftlicher und auf die Berufspraxis bezogener Verantwortung hoch gewichtet. Ausdruck dafür sind in dem Masterstudiengang insbesondere:

- die Förderung des Studiums im Ausland;
- Wahlpflichtangebote, die über den Kontext der eigenen Fakultät und Hochschule hinausgehen;
- die inhaltliche Wahl von thematischen Zusammenhängen;
- die Exkursionen und Praxisnähe, unter anderem durch „field-studies“ im Ausland;
- die Verknüpfung zur selbst gewählten Berufspraxis in der Sozialen Arbeit;
- die Unterstützung des Selbststudiums und des Studiums in kleinen Gruppen;
- die Wahl des Themas der Masterthesis.

5 Strukturmerkmale

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext umfasst 120 Credits in vier Semestern.
- (2) Das Curriculum sieht eine Praxisphase mit Begleitung durch Seminare und einer Evaluation der Praxis vor. Dabei kann das Berufspraktikum bei entsprechender Auswertung (vertiefte Praxisevaluation,

Verbindung der begleitenden Seminare mit Prüfungen) angerechnet werden. Im geeigneten Fall können Studierende der Sozialen Arbeit, die die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie ihr Berufspraktikum mit dem Ziel der Staatlichen Anerkennung absolvieren, ihr Studium wie folgt gestalten:

- sechs Semester Bachelorstudiengang einschließlich einer über das Studium verteilten Praxisphase;
- vier Semester Masterstudiengang einschließlich zwölf Monaten Praxisphase in Teilzeit oder sechs Monaten Vollzeit (fakultativ kann dies das Berufspraktikum sein) mit wissenschaftlicher Reflexion der Berufspraxis.

- (3) Der Studiengang wird so organisiert, dass er parallel zu einer Teilzeit-Berufstätigkeit organisierbar ist.
- (4) Der Masterstudiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und baut auf die darin erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen auf. Der Zugang zum Masterstudium für Absolvent/inn/en aus eng verwandten Studiengängen kann nach Einzelfallprüfung ermöglicht werden. Dabei ist grundsätzlich ein qualifizierter Abschluss des vorherigen Studiums erforderlich. Es können darüber hinaus besondere Leistungen in der wissenschaftlichen Evaluation der eigenen berufspraktischen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Für die Zulassung zum Berufspraktikum und den Erwerb der staatlichen Anerkennung gelten für Absolvent/inn/en eines der Sozialen Arbeit vergleichbaren Studienganges (Bachelor oder Diplom) besondere Regelungen.
- (5) Der Zugang zum Berufspraktikum und somit zur staatlichen Anerkennung wird für Absolvent/inn/en eines der Sozialen Arbeit eng verwandten Studienganges nur durch einen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit ermöglicht. Studierende, die keinen Abschluss in Sozialer Arbeit haben und zum Berufspraktikum zugelassen werden möchten, müssen den Bachelorabschluss Soziale Arbeit nachholen. Dabei können im individuellen Fall und auf Antrag Leistungen aus dem vorherigen Studium anerkannt werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus dem vorherigen Bachelorstudiengang entscheidet der oder die Studiengangkoordinator/in des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.
- (6) Entsprechend den vom Akkreditierungsrat erarbeiteten Deskriptoren ist der Masterstudiengang eher anwendungsorientiert, wobei die Hochschule hierzu die anwendungsbezogene Forschung als wesentlichen Bestandteil zählt.

6 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der Zulassungsordnung vom 19. August 2017.

7 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterthesis zwei Studienjahre bzw. vier Semester (Regelstudienzeit).

8 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang in der Prüfungsordnung aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 120 Credits (ECTS) abgeschlossen werden.

- (3) Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (4) In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit. Das Berufsanerkennungspraktikum zur Staatlichen Anerkennung im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Soziale Arbeit ist als berufspraktische Tätigkeit für das Masterstudium anrechenbar.
- (5) Die Organisation und Ausgestaltung der berufspraktischen Einheiten regelt die Praktikumsordnung.

9 Lehrveranstaltungen

9.1 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Grundsätzlich sind im Studienverlauf und der Studienorganisation drei Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:
 - Vorlesung
Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche.
 - Seminar
Das Seminar ist am Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination von Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung. Die im dritten oder vierten Semester vorgesehenen (Auslands-)Projekte gelten als besondere Form der Seminare. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 20 bis 30 Studierende.
 - Übungen
Übungen dienen insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten. Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 12 bis 24 Studierende.
- (2) Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung in einer Lehrveranstaltung im Modul 5 (Wahlpflichtmodul) angerechnet werden. Nach Regelung durch die Studienkommission, insbesondere aufgrund von Kooperationsvereinbarungen, kann sie in einem anderen Studienmodul auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden.

Besondere Regelungen trifft die Studienkommission für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen.
- (3) Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden (Stud.IP, Wiki...). Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden.

9.2 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbundene Teilnehmendenzahlen sind vonseiten der Studiengänge so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei Teilnahme begrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.
- (2) Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören (siehe Aufbau des Studiums). Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.

- (3) Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module 1, 2, 3, 4, 5 gelten als Studientage im Sinne der Bestimmungen zum Berufspraktikum, die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 als Studientage zur Reflexion des Praktikums.

9.3 Zeitliche Organisation und berufsbegleitende Studienform/Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission zur Einführung von Teilzeitstudiengängen⁵ durchgeführt werden. Im Einzelnen sind hierbei entsprechend der realen Lebenssituation und Perspektiven unterschiedliche Zeitraster realisierbar.
- (2) Zu dem Studium gehört während der ersten zwei Semester eine studienbegleitende Praxisphase, deren Umfang insgesamt mindestens 22 Wochen Vollzeitarbeit oder eine entsprechende Dauer von Teilzeitarbeit umfasst. Die Praxis muss von dem Niveau und den Anforderungen der Praxis einer Sozialarbeiterin bzw. eines Sozialarbeiters oder einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom oder Bachelor) entsprechen. Sie kann gleichzeitig Teil des Berufspraktikums sein. Wer das Berufspraktikum für die Soziale Arbeit bereits absolviert hat, kann diese Zeit auf das Workload angerechnet bekommen.
- (3) Die Präsenzphasen der Lehre finden überwiegend in Blöcken statt. Sie bestehen aus Seminaren sowie begleitenden Veranstaltungen für die selbst organisierten Studiengruppen. Infrage kommen insbesondere:
 - für jeweils zwei SWS drei eintägige Blöcke, zumeist an Donnerstagen, Freitagen und Samstagen, mit zusätzlichen Vorbereitungs- und Prüfungs-, bzw. Reflexion- Sitzungen
 - Wochenblöcke
 - Abendblöcke
- (4) Die Veranstaltungen werden durch studienbegleitenden Internetsupport der Präsenzlehre sowie teilweise durch Lehr- und Lernplattformen unterstützt, um die Kommunikation zwischen den Seminar-Teilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die studentische Eigenarbeit und die Gruppenarbeit auch über räumliche Distanzen und bei zeitlichen Abständen der Seminarblöcke zu fördern.
- (5) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext ist ein modular gegliedertes Präsenzstudium. Die Anrechnung der Credits für ein Modul beruht auf einem festgelegten Workload, der sich aus Hochschulzeit, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungs- sowie ggf. Praxiszeit zusammensetzt.
- (6) Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 NHG können für einzelne Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer fachlich begründeter Anforderungen Anwesenheitspflichten festgelegt werden.
- (7) Unter Beachtung dessen formulieren nach unserem Verständnis die Teilnehmenden und die Lehrenden als Lernpartner ihr Arbeitsbündnis, welches auch die Verbindlichkeit zur Anwesenheit und Teilnahme beinhaltet. Partizipation und Verlässlichkeit werden in diesem Arbeitsbündnis als Teil des Professionsverständnisses angesehen, welches allen Lehrveranstaltungen gleichermaßen zugrunde liegt.

10 Fachliches Studienangebot

Das fachliche Angebot ist im Modulhandbuch, das Bestandteil dieser Studienordnung ist, dargelegt.

⁵ BLK, Empfehlungen zur Einführung von Teilzeitstudiengängen, 2002, in: HRK, Bologna-Reader, Bonn, 2004, S. 62-65

11 Praktikum

- (1) Das im Masterstudium integrierte Praktikum ist Bestandteil von Modul 1.
- (2) Unter einem Praktikum wird eine methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs verstanden. Ziel ist, die Studierenden sowohl mit den Anforderungen der beruflichen Praxis vertraut zu machen, als auch ihnen instruktive Beobachtungen und Erfahrungen im Handeln zu ermöglichen und sie zu befähigen, die Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, komplexen Handlungssituationen und der eigenen Person zu reflektieren und forschend zu rekonstruieren.
- (3) Das Praktikum dient sowohl dem Erwerb oder der Vertiefung berufspraktischer Kompetenzen insbesondere in der Leitung von Teams oder Projekten, im Management von Organisationen als auch dem Training eines forschenden Blicks auf die Probleme und das Entwicklungspotential der professionellen Sozialen Arbeit.
- (4) Das Praktikum wird begleitet durch zwei Lehrveranstaltungen:
 - Analyse der Praxis
 - Forschung (Grundlagen)
- (5) Das Praktikum kann in gewerblichen, frei gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen, in denen professionelle Soziale Arbeit geleistet wird, durchgeführt werden.
- (6) Die Anforderungen an das Praktikum entsprechen mindestens den Anforderungen an das Berufspraktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge.
- (7) Für das Praktikum gelten folgende zeitliche und inhaltliche Bestimmungen:
 - Das Praktikum umfasst sechs Monate Vollzeittätigkeit, die – soweit möglich – in zwölf Monaten Teilzeittätigkeit abzuleisten sind.
 - Voraussetzung der Anerkennung des Praktikums ist die Teilnahme an den begleitenden Modulen mit den in ihnen gestellten Anforderungen. Dazu zählt auch die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben (Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Lerntagebuch, regelmäßige Rückmeldung).
 - Die Wahl der Praktikumsstelle und die Vereinbarung der Bedingungen des Praktikums muss in Vorbereitungsgesprächen mit einem oder einer als Betreuer/in gewählten Lehrenden vor dem Beginn des Praktikums abgesprochen sein.
 - Die Tätigkeit in der Praktikumsstelle muss sowohl durch ein Mitglied der Institution/Organisation als Praxisanleiter/in als auch durch eine oder einen Praxisbetreuer/in der Hochschule begleitet werden.
- (8) Wenn das Praktikum zugleich Teil des Berufspraktikums ist, gelten dafür die Regelungen der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

12 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus unbenoteten Prüfungen und benoteten Prüfungen für die einzelnen Module sowie die Masterthesis einschließlich Kolloquium.
- (2) Die unbenoteten Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und haben gegenüber den benoteten Prüfungen einen geringeren Umfang und ein geringeres Gewicht in der Anrechnung.
- (3) Die möglichen Arten der benoteten Prüfungsleistungen sowie der unbenoteten Prüfungsleistungen sind in § 33 des besonderen Teils der Prüfungsordnung aufgeführt.

- (4) Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen oder Lehrveranstaltungen können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) Die Zahl der erforderlichen Leistungen sind der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

13 Studienangebot und Studienverlauf

13.1 Modulstruktur

- (1) Aus den Zielsetzungen ergibt sich die Modulstruktur des Masterstudiengangs.
- Die Entwicklung der Kompetenz zu Forschung, Analyse und Evaluation in der Sozialen Arbeit prägt das ganze Studium (Modul 1). Dieses Modul wird in einem engen Wechselverhältnis zu den Kompetenzen und Inhalten der Module 2 bis 5 gelehrt. Die Studierenden können dabei sowohl ihre berufspraktischen als auch ihre thematischen und wissenschaftlichen Interessen einbringen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, ihr persönliches Studienprofil auszuprägen, etwa auch über Auslandsaufenthalte.
 - In den Modulen 2 bis 4 geht es jeweils um die wissenschaftliche Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit in drei Aspekten.
 - Modul 2: Die Gestaltung von Arbeitsprozessen und die unterschiedlichen Verwaltungs-, Management- und Steuerungskulturen in ihren jeweiligen Merkmalen und Instrumenten, die zu sich verändernden Anforderungen an die Entwicklung, Steuerung und Lehre in der Sozialen Arbeit führen.
 - Modul 3: Die Zielsetzung Sozialer Arbeit, Diversität zu akzeptieren, insbesondere in kultureller Hinsicht, und diese in der Lebenswelt zu gestalten, sowie Inklusion zu sichern und Integration zu fördern, die in Bezug auf zentrale Problemfelder der Sozialen Arbeit ausdifferenziert werden.
 - Modul 4: Internationale Zusammenhänge in der Sozialen Arbeit sowie Recht in internationaler und europäischer Perspektive, die jeweils für sich und im Zusammenhang zueinander eruiert werden.
 - Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen Modul 5 werden von der Hochschule für die Studierenden im Masterstudiengang angeboten, aber auch für Studierende anderer Studiengänge und Hochschulen. Im Gegenzug können Studierende des Masterstudiengangs Module anderer Studiengänge und Hochschulen besuchen. Darüber wird ein jeweiliges Learning Agreement abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule geben den Studierenden die Möglichkeit, ihr jeweiliges Studienprofil vertieft auszubilden. Wahlpflichtmodule können gemäß § 4 Absatz 9 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verändert werden.
- (2) Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind in § 33, Einzelheiten zur Masterthesis in § 35 des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext geregelt.

13.2 Studienverlauf

| | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | 2 SWS | CP |
|------|--|-------|--|-------|--|-------|-----------------------------|---|-------|-------|-----|
| WiSe | Forschung Grundlagen MA 1a 12 CP | | Management MA 2a 9 CP | | Konzepte und Methoden MA 2b 6 CP | | Wahlpflicht MA 5 3 CP | Praxiszeit  | | | 30 |
| SoSe | Forschung Vertiefung MA 1b 6 CP | | Diversität, Intersektionalität MA 3a 12 CP | | Inklusion MA 3b 9 CP | | Wahlpflicht MA 5 3 CP | | | | 60 |
| WiSe | Forschung Vertiefung MA 1b 6 CP | | Soziale Arbeit international (in Englisch) MA 4a 12 CP | | Recht international (in Englisch) MA 4b 9 CP | | Wahlpflicht MA 5 3 CP | | | | 90 |
| SoSe | Masterthesis (inkl. Vorbereitung und Begleitung) MA 6) 27 CP | | | | | | | Wahlpflicht MA 5 3 CP | | | 120 |

14 Studienberatung und Auslandsaufenthalte

- (1) Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die zum Masterstudiengang allgemein sowie zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters und zum weiteren Studienverlauf informieren.
- (2) Über aktuelle Entwicklungen informiert auch die Website der Hochschule, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen werden beschrieben und jeweils aktuell erläutert in der Plattform www.studip.de. Dort sind auch die Seminarpläne, die Studienmaterialien, Hinweise zur Literatur usw. zugänglich. Die Prüfungsleistungen sind für die jeweiligen Teilnehmer/innen dort einsehbar bzw. einsehbar.
- (4) Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und beraten das Immatrikulations- und das Prüfungsamt.
- (5) Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von der oder dem Studiengangskordinator/in sowie von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.
- (6) In der Planung und Unterstützung von Auslandsaufenthalten (in der Regel im dritten Semester) findet die Beratung sowohl über das Akademische Auslandsamt als auch durch den oder die Auslandsbeauftragte/n und durch den oder die Studiengangskordinator/in statt. Auslandsaufenthalte von Studierenden werden dabei aktiv gefördert und im Rahmen der Internationalisierung durch Kooperationen mit Partnerhochschulen (Erasmus u. a.) intensiviert.
- (7) Die oder der Studiendekan/in ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.

- (8) Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufspraktikum bieten die Berufspraktikumsstelle, die im Modul 1 lehrenden hauptamtlichen Dozent/inn/en sowie entsprechend benannte Institutionen an.

15 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Lernergebnissen und Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

16 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

- (1) Der Studiengang wird entsprechend den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes regelmäßig evaluiert.
- (2) Es wird eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Module zuständigen Arbeitsgruppen sowie in der zuständigen Studienkommission entwickelt, in der die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage sowie ihre zeitliche Struktur überprüft werden. Dabei sind die Erfahrungen in der Lehre, die Rückmeldungen durch Studierende und Praxiseinrichtungen sowie die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen.

17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.